AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 29. Juli 2004 | 28. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

265. Verordnung zur Änderung von Schonzeiten für Ringeltauben im **Landkreis Cuxhaven** vom 07. Juli 2004

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße 1“ vom 30. Juni 2004

267. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 21. Juni 2004

268. Satzung vom 27. April 2004 der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“

269. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004

270. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

265.

VERORDNUNG
zur Änderung von Schonzeiten für Ringeltauben
im Landkreis Cuxhaven vom 07. Juli 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) in Verbindung mit den §§ 1 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird für den Landkreis, Cuxhaven die folgende Verordnung über die Änderung von Schonzeiten erlassen:

§ 1

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

§ 2

Die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißem Halsring) wird für die Zeit vom 01. Juli bis 31. Oktober eines jeden Jahres vorübergehend aufgehoben.

§ 3

Die Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder und Gemüsekulturen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 07. Juli 2004

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
(L.S.) Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

266.

SATZUNG
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße I“
vom 30. Juni 2004

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 den Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße I“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Otterndorf, den 13 Juli 2004

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
(L.S.) In Vertretung:
Lafrenz

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße 1“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln entwickelt worden und bedarf somit nicht einer Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Marktstraße 1“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 284) durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße 1“ und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstständen im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden: Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Marktstraße I“ in Kraft.

Die im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 17 vom 06. Mai 2004 unter Nr. 192 erfolgte Bekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

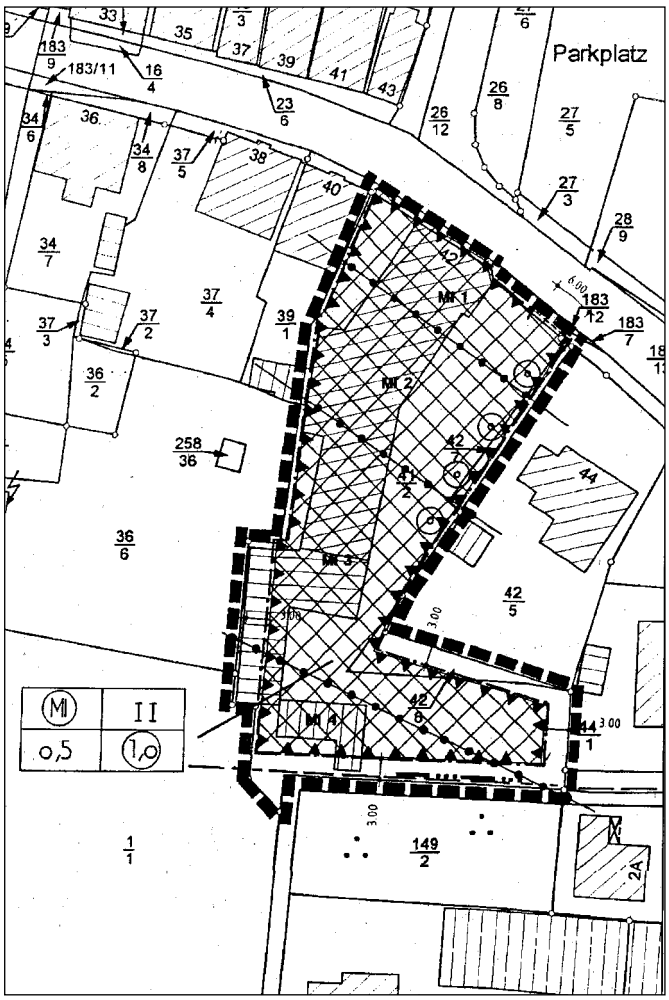

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs., 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Otterndorf, den 13. Juli 2004

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Lafrenz

Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 29.7.2004 S. 283

267.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 21. Juni 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 466.100 € um 295.000 € erhöht und damit auf 761,100 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die in § 6 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Beverstedt vom 17. November 2003 getroffenen Festsetzungen werden nicht geändert.

Beverstedt, den 21: Juni 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 117), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12 Juli 2004 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 05 S erteilt worden:

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. August 2004 bis 10. August 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 29. Juli 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Voigts

268.

SATZUNG
vom 27. April 2004 der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Dorum diesen Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Dorum, den 27. April 2004

Gemeinde Dorum

Seier		Neumann
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Dorum am 27. April 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“ bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten sind die Planbereiche bestehend aus dem Teilbereich 1 (Großflächige Einzelhandelsbetriebe) und dem Teilbereich 2 (Ausgleichs- und Ersatzfläche) durchbrochen schwarz umrandet dargestellt (verkleinerte Darstellung aus der Deutschen Grundkarte M 1 5.000 und der Topographischen Karte M 1 : 25.000).

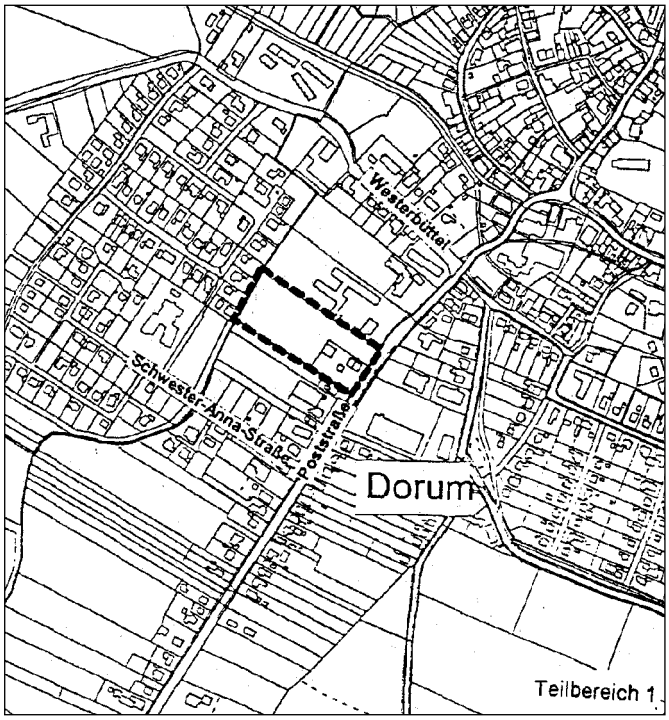

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“ kann nebst Begründung in der Verwaltung der Gemeinde Dorum, Zimmer 4, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Einkaufsmarkt westlich der Poststraße“ in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dorum geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dorum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

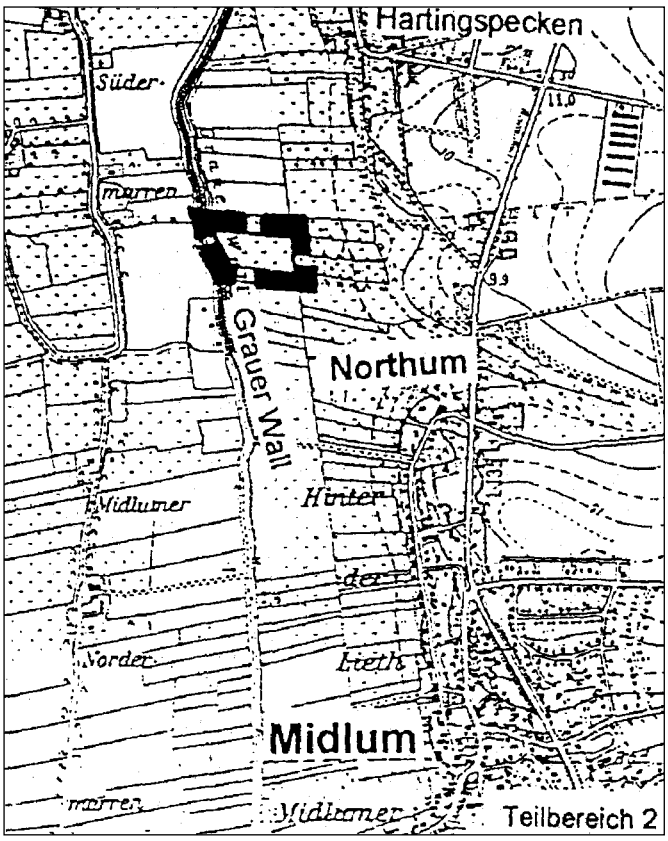

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dorum, den 12. Juli 2004

Gemeinde Dorum
Der Gemeindedirektor
Neumann

269.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 30. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	464.300 €
	in der Ausgabe auf	464.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	247.100€
	in der Ausgabe auf	247.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	325 v.H.

§ 6

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 87 NGO zu erlassen, wenn sich zeigt, dass
   a) ein Fehlbetrag von mehr als 2 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes entsteht,
   b) außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes geleistet werden sollen,
   c) Ausgaben für außerplanmäßige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten oder Anlagen von über 25.000 € im Sinne des § 87 NGO zu leisten sind.
2. Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Nordleda; den 30. März 2004

(L.S.)

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordleda für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Zeit vom 02. August 2004 bis 10. August 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Nordleda öffentlich aus.

Nordleda, den 29. Juli 2004

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

Amtsbl. Lk Cux Nr. 29 v. 29.7.2004 S. 285 -

270.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 24. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	195.100 €
	in der Ausgabe auf	195.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	47.400 €
	in der Ausgabe auf	47.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	325 v.H.

§ 6

1. Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 87 NGO zu erlassen, wenn sich zeigt, dass
   a) ein Fehlbetrag von mehr als 2 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes entsteht,
   b) außer- und überplanmäßige Ausgaben von mehr als 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes geleistet werden sollen,
   c) Ausgaben für außerplanmäßige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten oder Anlagen von über 25.000 € im Sinne des § 87 NGO zu leisten sind.
2. Gemäß § 89 NGO sind vom Rat zu beschließen:
   a) überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
   b) außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Osterbruch, den 24. März 2004

(L.S.)

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), in der Zeit vom 02. August 2004 bis 10. August 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Osterbruch öffentlich aus.

Osterbruch, den 29. Juli 2004

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften